

# Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hattingen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Gültig ab 1. Januar 2016



Stadtwerke Hattingen GmbH  
Postfach 80 04 26 · 45504 Hattingen

Tel. 02324 5001-55 · Fax 02324 9160129  
www.stadtwerke-hattingen.de

## 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Hattingen GmbH (im Folgenden SWHAT) in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen, mitzuteilen.

## 2. Abrechnung

- 2.1 Der Erdgasverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
- 2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 12,18 Euro brutto (10,50 Euro netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der SWHAT mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.
- 2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die SWHAT hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Gasprodukt.

## 3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

## 4. Zahlungsweise

- 4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch
- Überweisung,
  - Lastschriftverfahren oder
  - Bareinzahlung (gebührenfrei einzuzahlen bei den Filialen der Sparkasse Hattingen) an die SWHAT leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die SWHAT keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der SWHAT bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWHAT.

## 5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die SWHAT dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

- Erste Zahlungserinnerung: kostenfrei
- Jede weitere Mahnung: 3,80 Euro (netto)
- Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme: 30,00 Euro (netto)
- Bearbeitung einer Rücklastschrift: gemäß Geldinstitut

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

## 6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

- 6.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hattingen GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:
- Sperrkostenpauschale: 34,50 Euro (netto)
  - Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten: 58,00 Euro (brutto), 50,00 Euro (netto)
  - Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten: 75,40 Euro (brutto), 65,00 Euro (netto)
  - Außensperrung: Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Geschäftszeiten der Stadtwerke Hattingen GmbH sind montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

- 6.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

## 7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

## 8. Hinweis

Das gelieferte Gas ist ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Es darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wendet sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt.

**Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1.1.2016 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1.1.2013.**

Hattingen, den 20.10.2015  
Stadtwerke Hattingen GmbH